



Brüssel, den 23. Juli 2020
(OR. en)

9887/20

STATIS 28
SOC 474
EMPL 362
DELECT 91

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 4670 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4670 final.

Anl.: C(2020) 4670 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2020
C(2020) 4670 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen der unterschiedlichen Datensätze zu erlassen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts darf die Anzahl der Variablen die von der Kommission (Eurostat) am 3. November 2019 bereits für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Diese Delegierte Verordnung deckt die Anzahl und Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021 ab.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch.

Die Kommission konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Sachverständigensitzungen eingeladen wurden. Die Konsultation erfolgte auf den Tagungen der Sachverständigengruppe „Statistik der Informationsgesellschaft“ vom 21. bis 22. Oktober 2019 und vom 3. bis 4. Februar 2020.

Ferner wurden die Sachverständigengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ konsultiert und sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat angemessen unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung sollen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 die Anzahl und der Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021 angenommen werden.

Nur die erhobenen Variablen haben Auswirkungen auf die Belastung. Der Anstieg der Anzahl der erfassten Variablen entspricht der Anforderung des Artikels 6 Absatz 2. Insbesondere übersteigt die Anzahl der Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien nicht um mehr als 5 %.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

¹ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den in den einschlägigen Einzelthemen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1700 ermittelten Bedarf zu decken, sollte die Kommission die Anzahl und Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021 festlegen.
- (2) Die Anzahl der nach dieser Verordnung zu erfassenden Variablen sollte die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien nicht um mehr als 5 % übersteigen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021 sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

² ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN